

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der H&S Heizungs- Sanitär- & Kaminofentechnik GmbH

Stand 10/2026

### Teil A: Geltung für Verträge mit Unternehmern (B2B)

#### I. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese Bestimmungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Für alle Bauleistungen bildet die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung die maßgebliche Rechtsgrundlage. Die AGB des Auftragnehmers (AN) gelten ergänzend und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (AG).

#### II. Zahlungsbedingungen und Verzug

Für Zahlungen und Abrechnungen gilt § 16 VOB/B. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe für B2B-Geschäfte (9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) fällig. Gerät der AG in Verzug oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit ernsthaft in Frage stellen, ist der AN nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Arbeiten einzustellen, den Vertrag zu kündigen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.

#### III. Eigentumsvorbehalt und erweiterter Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des AN. Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern oder zu verbauen. Er tritt dem AN bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung oder den Einbau gegen Dritte erwachsen.

#### IV. Abnahme

Die Abnahme der erbrachten Bauleistungen richtet ausschließlich nach § 12 VOB/B.

#### V. Mängelansprüche und Verjährung

Für Bauleistungen richten sich Mängelansprüche und Verjährungsfristen ausschließlich nach § 13 VOB/B. Bei reinen Kaufverträgen und Materiallieferungen verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab Gefahrübergang. Der AG hat gelieferte Materialien unverzüglich nach Erhalt auf Transportschäden und Mängel zu untersuchen und offene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen (§ 377 HGB).

#### VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des AN.

### Teil B: Geltung für Verträge mit Verbrauchern (B2C)

#### I. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten ausschließlich für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB). Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB (Werkvertrags- und Kaufrecht). Die VOB/B findet auf Verbraucherverträge keine Anwendung.

#### II. Zahlungsbedingungen und Verzug

Rechnungen sind nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzug zahlbar. Bei Verzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) berechnet.

#### III. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN. Werden Gegenstände mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden, verpflichtet sich der AG bei Zahlungsverzug, dem AN die Demontage der Gegenstände (sofern ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers möglich) zu gestatten und das Eigentum zurückzuübertragen. Die Kosten für Demontage und Wiederherstellung trägt der AG.

#### IV. Abnahme

Der AG ist nach Fertigstellung zur Abnahme der Werkleistung verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

#### V. Mängelansprüche

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem BGB (5 Jahre bei Bauwerken und Arbeiten an Bauwerken; 2 Jahre bei reinen Kauf- und Reparaturleistungen).

#### VI. Gerichtsstand

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

## Teil C: Gemeinsame Regelungen für B2B und B2C

### I. Form von Vereinbarungen

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

### II. Angebote und Unterlagen

Angebote des AN sind freibleibend. Liegt ein schriftliches oder elektronisches Angebot vor, hält sich der AN für 14 Kalendertage ab Zugang beim AG an dieses gebunden. Maße, Gewichte oder Abbildungen in Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, außer sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. An Kalkulationen, Plänen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der AN alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Behördliche Genehmigungen sind vom AG zu beschaffen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

### III. Preise und Vergütung

Die Preise gelten bei ungeteilter Bestellung sowie ununterbrochener Montage. Ohne Festpreisvereinbarung erfolgt die Abrechnung nach Aufwand gemäß den aktuellen Stundensätzen des AN. Fahr-, Vorbereitungs- und Rüstzeiten werden gesondert abgerechnet. Festpreise bedürfen der schriftlichen Bestätigung mit zeitlicher Ausführungsabsprache. An sonstige Angebotspreise ist der AN für 4 Monate ab Vertragsschluss gebunden. Bei Verzögerungen, die der AG zu vertreten hat, ist der AN berechtigt, nach Ablauf von 4 Monaten Preiserhöhungen bei Lohn- und Materialkosten weiterzugeben. Nicht im Angebot enthaltene, aber notwendige oder gewünschte Leistungen (z. B. Stemm- oder Erdarbeiten) werden zusätzlich berechnet. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### IV. Ausführung und Montage

Ausführungsfristen beginnen mangels Vereinbarung spätestens 12 Werktagen nach Aufforderung durch den AG, sobald Baugrundzugang, Unterlagen und vereinbarte Anzahlungen vorliegen. Der AG hat für die Montagezeit kostenlos einen verschließbaren, trockenen Raum für Werkzeuge, Materialien und Arbeitnehmer bereitzustellen.

### V. Gefahrübergang und vorzeitige Nutzung

Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den AG über. Gerät der AG mit der Abnahme in Verzug oder wird die Leistung vorzeitig in Betrieb genommen (z. B. Nutzung als Baustellenheizung), geht die Gefahr im Verzugs- bzw. Nutzungszeitpunkt über. Bei Zerstörung der Anlage vor Abnahme durch höhere Gewalt behält der AN den Anspruch auf Vergütung der bisher erbrachten Leistungen.

### VI. Unmöglichkeit der Instandsetzung

Kann ein Reparaturauftrag nicht erfolgreich durchgeführt werden, weil der AG den Zugang schuldhaft nicht gewährt oder der Fehler trotz Einhaltung der Regeln der Technik nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, hat der AG die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Undurchführbarkeit im Risikobereich des AN liegt.

### VII. Mängelausschlüsse und Toleranzen

Ausschlüsse von der Mängelbeseitigung gelten für Schäden nach Abnahme durch falsche Bedienung, gewaltsame Einwirkung, chemische oder elektrische Einflüsse sowie normalen Verschleiß. Handelsübliche, geringe Farbabweichungen (z. B. bei Fliesen) gelten als vertragsgemäß.

### VIII. Haftungsbeschränkungen

Der AN haftet unbeschränkt für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Der AN haftet nicht für Schäden durch aggressive Medien, wenn der AG darauf nicht schriftlich hingewiesen hat, sowie nicht für Frostschäden bei vorzeitiger Inbetriebnahme durch den AG ohne Schutzmaßnahmen.

### IX. Materialhandel und Rücknahme

Bei reinem Materialhandel ohne Montage verstehen sich die Preise ab Lager/Werk zzgl. Fracht und Mehrwertsteuer. Erfolgt eine Warenrücknahme ohne rechtliche Verpflichtung aus Kulanz, kann der AN bis zu 15 % des Rechnungswertes als Kostenausgleich berechnen.

### X. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

**Teil D: Zusätzliche Bedingungen für den  
Bereich Kaminofentechnik**

**I. Technische Grundlagen und Zusatzheizung**

Kamin-, Kachel- oder Specksteinöfen (inklusive wassergeführter Systeme) sind grundsätzlich Zusatzheizungen und kein Ersatz für Vollheizungsanlagen, es sei denn, dies ist schriftlich anders vereinbart.

**II. Naturprodukte, Muster und Toleranzen**

Proben, Muster und Ausstellungsstücke gelten als annähernde Anschauungsbeispiele für Qualität, Maße und Farbe. Naturstein unterliegt natürlichen Schwankungen. Haarrisse infolge natürlicher Gesteinsbildung sowie Maßtoleranzen von +/- 2,0 mm bei Sichtsteinen stellen keine Mängel dar. Kondensbildung und Fugenverfärbungen nach längerem Nichtheizen, durch feuchtes Holz oder Fehlbedienung berechtigen nicht zur Reklamation.

**III. Maßabweichungen bei der Montage**

Planskizzen sind annähernd maßstabsgetreu. Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten mit Abweichungen bis zu +/- 5 cm in Höhe, Breite oder Tiefe dürfen ohne Rücksprache ausgeführt werden, sofern die Funktion nicht beeinträchtigt wird.

**IV. Prüf- und Nachweispflichten des Auftraggebers**

Der AG ist verpflichtet, vor Auftragsausführung die Tragfähigkeit der Deckenkonstruktion durch einen Statiker prüfen zu lassen. Der AG hat vor der Bestellung beim Schornsteinfeger zu klären, ob der Ofen an den Schornstein angeschlossen werden kann und der Zug geeignet ist. Die formelle Abnahme des Kaminofens durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister liegt ausschließlich in der Verantwortung des AG.